

# **SO\_GERICHTE VWBES.2025.154 vom 27. Mai 2025**

SO Obergericht, 2025-05-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VWBES.2025.154](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2025.154)

FR: SO\_GERICHTE VWBES.2025.154 du 27 mai 2025

IT: SO\_GERICHTE VWBES.2025.154 del 27 maggio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 20. Januar 2025 wurde dem Migrationsamt des Kantons Solothurn (MISA) durch die Polizei mitgeteilt, dass sich A.\_\_\_\_, geb. [...] 1997 in Gambia, (nachfolgend Beschwerdeführer) mutmasslich seit acht Jahren in der Schweiz aufhalte und in keinem System verzeichnet sei. Die Kantonspolizei konnte von ihm einen am 30. Mai 2023 abgelaufenen und im Jahre 2018 ausgestellten Reisepass sicherstellen. Auf eine Vorladung zu einer polizeilichen Einvernahme erschien lediglich B.\_\_\_\_. Diese gab an, der Beschwerdeführer habe die Wohnung im Hinblick auf die polizeiliche Einvernahme rasch verlassen und sei nun in der Region Biel untergetaucht. In Absprache mit der Staatsanwaltschaft wurde er in der Folge ausgeschrieben (AS 18 ff.). Am 11. März 2025 wurde er vorläufig festgenommen (AS 32 f.). Im Anschluss an die polizeiliche Einvernahme vom 12. März 2025, anlässlich der ihm auch das rechtliche Gehör zur vorgesehenen Ausschaffungshaft gewährt worden war (AS 45 ff.), wurde er von der Staatsanwaltschaft zu Händen des MISA aus der Haft entlassen (AS 40). Gleichentags erliess das MISA namens des Departements des Innern (DdI) gegen ihn eine Wegweisungsverfügung aus der Schweiz und aus dem Schengenraum (AS 71 ff.).

Mit Verfügung vom 13. März 2025 ordnete das MISA namens des DdI gegen den Beschwerdeführer Ausschaffungshaft ab dem 12. März 2025, 13.26 Uhr, bis 11. Juni 2025 an (AS 71 ff.). Das Haftgericht genehmigte die angeordnete Ausschaffungshaft mit Entscheid vom 14. März 2025 (AS 111 ff.). Mit dem vom MISA eingeschickten originalen Pass des Beschwerdeführers beantragte das Staatssekretariat für Migration (SEM) am 19. März 2025 bei der gambischen Botschaft in der Schweiz ein Ersatzreisedokument für den Beschwerdeführer. Am 25. April 2025 wurde der Beschwerdeführer vom MISA telefonisch orientiert, dass er die Schweiz verlassen müsse und für ihn ein Flug gebucht worden sei. Rund eine Stunde nach diesem Telefonat stellte er ein Asylgesuch mit der Begründung, sein Leben sei in Gambia in Gefahr (AS 118 ff.). Der Flug musste in der Folge annulliert werden (AS 144).

Am 28. April 2025 gewährte ihm das MISA das rechtliche Gehör betreffend Eröffnung der Administrativhaft und zum Einreiseverbot (AS 145 f.). Mit einer Verfügung vom selben Tag ordnete es namens des DdI über ihn Vorbereitungshaft ab 25. April 2025, 17:07 Uhr, bis 24. Juli 2025 an (AS 156 ff.). Das Haftgericht genehmigte diesen Entscheid mit Verfügung vom 29. April 2025 (nach mündlicher Verhandlung, AS 162 ff.).

### **E. 2**

Gegen diese Verfügung erhob A.\_\_\_\_ am 8. Mai 2025 (Posteingang) Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag auf deren Aufhebung. Er habe ein Asylgesuch gestellt. Er habe hier eine Familie und wolle nicht nach Gambia zurück.

### **E. 3**

Mit Eingabe vom 9. Mai 2025 verzichtete das Haftgericht auf eine Stellungnahme und verwies auf den angefochtenen Entscheid.

### **E. 4**

Mit Vernehmlassung vom 12. Mai 2025 beantragte das MISA namens des DdI die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei und verwies zur Begründung auf seine Verfügung betreffend Anordnung der Vorbereitungshaft, den angefochtenen Entscheid und die Akten.

### **E. 5**

Der Beschwerdeführer liess sich durch seine neu beigezogene Vertreterin, Elena Liechti, [...], am 14. Mai 2025 erneut vernehmen.

### **E. 6**

Die übrigen Verfahrensbeteiligten reichten dazu keine weitere Stellungnahme ein (vgl. Verfügung vom 15. Mai 2025).

### **E. 7**

Der Beschwerdeführer beantragt für den Fall einer Abweisung eine Befragung von ihm, seiner Partnerin und der Kinder. Dieser Verfahrens Antrag ist abzuweisen. Es ist nicht zu erwarten, dass die Aussagen von B.\_\_\_\_ wesentliche neue Erkenntnisse zu den Gesamtumständen des vorliegenden Falles bringen würden, dürften diese doch entscheidend vom jetzigen Verfahren geprägt sein. Der Beschwerdeführer selbst hat sich im Verlauf des Verfahrens äussern können. Inwieweit ein fünf- und sechsjähriges Kind etwas zum vorliegenden Sachverhalt beitragen könnten, ist nicht ersichtlich. Es ist zu erwarten, dass sämtliche Personen aussagen würden, der Beschwerdeführer habe zu den Kindern geschaut und würde dies auch weiterhin tun. Dies ändert aber nichts daran, dass das öffentliche Interesse an einer Wegweisung des Beschwerdeführers höher zu gewichten ist als das private Interesse (vgl. die vorstehend ausgeführten Erwägungen).

Weiter lässt der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend machen, weil die Vorinstanzen ihrer Prüfpflicht der Verhältnismässigkeit nicht nachgekommen seien. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die Behörde die rechtserheblichen Vorbringen der Parteien tatsächlich hört, ernsthaft prüft und bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt. Das Verwaltungsgericht überprüfte den Entscheid mit voller Kognition, so dass selbst bei Vorliegen einer Gehörsverletzung von einer Heilung des Mangels auszugehen wäre, wenn die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 1C\_463/2023 vom 9. Januar 2025 E. 3.2 mit Hinweisen). Vorliegend hat die Vorinstanz zwar knapp aber zu Recht darauf hingewiesen, dass eine mildere Massnahme den verfolgten Zweck nicht erfüllen kann. Auch das MISA hat in seiner Verfügung vom 28. April 2025 (AS 158) ausgeführt, dass die bisherigen Erkenntnisse und Indizien darauf schliessen lassen, dass der Beschwerdeführer die Ausreise nach Gambia weiterhin zu verhindern bzw. vereiteln versuchen werde, sollte das Asylgesuch und die Wegweisung aus der Schweiz angeordnet werden. Eine mildere Massnahme erscheine nicht zielführend. Somit kann nicht von einer Gehörsverletzung ausgegangen werden. Anderes brachte der Beschwerdeführer bei der

Vorinstanz auch nicht vor.

## **E. 8**

Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind praxisgemäss keine Kosten zu erheben.

Rechtsanwältin Elena Liechti beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeistandung. Dieses Gesuch ist zu bewilligen. Sie macht mit Kostennote vom 14. Mai 2025 einen Aufwand von 11,5 Stunden für sich und eine Rechtspraktikantin (10,7 resp. 0,8 Stunden) geltend, was bis auf den Aufwand für die Nachbearbeitung angemessen erscheint (für die Nachbearbeitung sind praxisgemäss 30 Minuten zu entschädigen). Bei unentgeltlicher Rechtspflege wird die Stunde im Kanton Solothurn indessen mit CHF 190.00 entschädigt (für Praktikanten mit CHF 95.00). Dies führt zu einer Entschädigung von CHF 2'024.00 (10,2 Stunden zu je CHF 190.00 und 0,8 Stunden zu je CHF 95.00, Auslagen von CHF 10.00), zahlbar durch den Staat Solothurn. Ohne Rückforderung.

Demnach wird erkannt:

2. Es werden keine Kosten erhoben.

3. Der Kanton Solothurn hat der unentgeltlichen Rechtsbeiständin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Elena Liechti, [...], zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege eine Entschädigung von CHF 2'024.00 (inkl. Auslagen) zu bezahlen. Ohne Rückforderung.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident

Thomann

Die Gerichtsschreiberin

Ramseier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.